

Anlage 2 – Klinikordnung – (zu § 18 der Berufsordnung) ---Lesefassung (Stand 13. Juni 2017)---

„§ 1 Definition

Die „Tierärztliche Klinik“ ist eine von der Tierärztekammer Berlin anerkannte ausgewiesene Spezialeinrichtung zur ambulanten und stationären Behandlung von Tieren (im Folgenden Tierärztliche Klinik genannt). Sie ergänzt die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten einer tierärztlichen Praxis.

§ 2 Bezeichnung

Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ ist durch eine weitergehende, die Tierspezies oder die Fachrichtung beschreibende Kennzeichnung zu ergänzen.

§ 3 Zulassung und Überwachung

(1) Die Zulassung einer „Tierärztlichen Klinik“ ist schriftlich bei der Tierärztekammer Berlin zu beantragen. In dem Antrag ist die Erfüllung der personellen, räumlichen und medizinisch-technischen Anforderungen darzulegen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Grundrissplan der für den Klinikbetrieb genutzten Räumlichkeiten,
2. eine Auflistung der apparativen und medizinisch-technischen Ausstattung.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt eine Besichtigung der Einrichtung.

(2) Die Klinikzulassung erfolgt unbefristet. Die Tierärztekammer Berlin überwacht das Vorliegen sowie das Weiterbestehen der Voraussetzungen für die Erteilung der Bezeichnung "Tierärztliche Klinik". Dies geschieht durch eine Erstüberprüfung und Wiederholungsüberprüfungen. Letztere erfolgen in der Regel in einem vierjährigen Turnus. Bei Vorliegen von Verstößen gegen diese Klinikordnung kann die Genehmigung zur Führung der Bezeichnung nach Anhörung der Betreiberin oder des Betreibers und nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Abstellung der Mängel widerrufen werden.

(3) Die Tierärztekammer Berlin bildet eine Kommission, die die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie vor der Zulassung in einem Klinikabnahmeprotokoll dokumentiert. Mitglieder dieser Kommission müssen mindestens zwei Tierärztinnen oder Tierärzte sein, von denen einer über die relevante Gebietsbezeichnung verfügt und Klinikerfahrung vorweisen kann.

(4) Der Vorstand der Tierärztekammer Berlin entscheidet über den Antrag und erteilt bei Erfüllung der Anforderungen die Zulassung.

(5) Wird nach der Zulassung der „Tierärztlichen Klinik“ festgestellt, dass die Anforderungen nach dieser Klinikordnung nicht oder nicht mehr erfüllt werden, so kann die Kammer die Zulassung zurücknehmen oder widerrufen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zu geben, die Mängel innerhalb einer von der Tierärztekammer Berlin festzusetzenden Frist abzustellen.

(6) Die Zulassung kann auf die Erwerberin oder den Erwerber oder die Mitinhaberin oder den Mitinhaber einer „Tierärztlichen Klinik“ übergehen, sofern zum Zeitpunkt des Eigentümerwechsels die Anforderungen dieser Klinikordnung erfüllt sind.

(7) Auf schriftlichen Antrag der Betreiberin oder des Betreibers kann der Status der „Tierärztlichen Klinik“ im begründeten Einzelfall nach Genehmigung der Tierärztekammer Berlin bis

zu einem Jahr ruhen. Das öffentliche Auftreten in diesem Zeitraum darf nicht als „Tierärztliche Klinik“ geschehen. Die Zulassung als „Tierärztliche Klinik“ erlischt, wenn innerhalb eines Jahres die Wiederaufnahme des Klinikbetriebes nicht erneut angezeigt wird. Die Überprüfungs- und Übergangsfristen bleiben unberührt.

(8) Die Kosten für die Prüfung und Genehmigung einer „Tierärztlichen Klinik“ werden durch die Gebührenordnung der Tierärztekammer Berlin geregelt.

(9) Bei Vorliegen der in der Klinikordnung genannten Voraussetzungen verleiht die Tierärztekammer Berlin das im Anhang befindliche Klinik-Logo.

(10) Widerspruchsorgan ist der Vorstand der Tierärztekammer Berlin.

§ 4 Organisation

(1) Der Betrieb der „Tierärztlichen Klinik“ ist an die Niederlassung der Betreiberin oder des Betreibers, die oder der eine juristische Person sein kann, gebunden.

(2) Die fachliche Leitung einer „Tierärztlichen Klinik“ kann nur durch Tierärztinnen oder Tierärzte ausgeübt werden.

§ 5 Klinikbetrieb

Die tierärztliche und pflegerische Versorgung der Klinik muss ganzjährig Tag und Nacht gewährleistet sein. Die Klinik muss für Notfälle ständig dienstbereit gehalten werden. Die ständige Dienstbereitschaft ist dann gewahrt, wenn mindestens eine Tierärztin oder ein Tierarzt vor Ort ist. Für Nutztierkliniken kann die Tierärztekammer Berlin auf Antrag eine Ausnahmeregelung bei zu erwartendem geringen Patientenaufkommen und ansonsten gesicherter Notfallversorgung zulassen.

§ 6 Anforderungen an das Klinikpersonal

(1) Um die Dienstbereitschaft gemäß §5 sicherzustellen, muss das tierärztliche Personal mindestens fünf Vollzeitkräfte umfassen. In Vollzeit beschäftigte Tierärztinnen oder Tierärzte können durch eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten ersetzt werden, sofern die Summe der von ihnen zu erbringenden Arbeitsstunden der von fünf in Vollzeit beschäftigten Tierärztinnen oder Tierärzten entspricht.

(2) Mindestens eine oder einer der in der „Tierärztlichen Klinik“ beschäftigten Tierärztinnen oder Tierärzte muss die entsprechende Gebietsbezeichnung nachweisen.

(3) Es müssen mindestens fünf vollbeschäftigte Hilfskräfte zur Verfügung stehen. Drei dieser Hilfskräfte müssen tiermedizinische Fachangestellte, Tierpflegerinnen oder Tierpfleger sein. In Vollzeit beschäftigte Hilfskräfte können durch eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten ersetzt werden, sofern die Summe der von ihnen zu erbringenden Arbeitsstunden der von fünf in Vollzeit beschäftigten Hilfskräften entspricht. Auszubildende zu Tiermedizinischen Fachangestellten, Tierpflegerinnen oder Tierpflegern ersetzen keine Hilfskräfte.

§ 7 Allgemeine Anforderungen an die Klinikräume und deren Einrichtung

(1) Alle Klinikräume müssen entsprechend dem Nutzungszweck so beschaffen sein, dass sie in einem einwandfreien hygienischen Zustand gehalten werden können. Dies gilt insbesondere für die Ausgestaltung der Fußböden, Wände, Decken sowie die Installation von Wasser- und Abwasserleitungen, Beleuchtung, Belüftung und Beheizung.

(2) Die besonderen Angaben über Zahl und Ausgestaltung der Klinikräume werden entsprechend der fachlichen Richtung in den §§ 10 und 11 getroffen.

(3) Die apparative und technische Ausstattung muss so beschaffen sein, dass sie eine dem jeweiligen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft entsprechende Versorgung ermöglicht. Besondere Angaben werden entsprechend der fachlichen Richtung in den §§ 10 und 11 getroffen.

(4) Bei Kombination verschiedener Fachrichtungen oder Tierspezies gelten die Anforderungen der §§ 10 und 11 sinngemäß.

§ 8 Meldepflicht

Der Betreiber der „Tierärztlichen Klinik“ hat jede auch nur vorübergehende Abweichung von den Anforderungen dieser Klinikordnung und ihrer Anhänge unverzüglich der Tierärztekammer Berlin zu melden.

§ 9 Ausnahmen

Der Vorstand der Tierärztekammer Berlin kann im Einzelfall auf Antrag der Klinikbetreiberin oder des Klinikbetreibers Abweichungen von den Anforderungen zulassen, wenn die veterinärmedizinische Versorgung in der „Tierärztlichen Klinik“ ohne Qualitätseinbußen gewährleistet ist.

§ 10 Spezielle Anforderungen für die Tierärztliche Klinik für Kleintiere

(1) Räumliche Anforderungen

Die vorhandenen Räume müssen mit der Art der Praxis übereinstimmen und den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen. Sie müssen den aktuellen hygienischen und technischen Anforderungen gerecht werden.

a. Nicht stationärer Bereich

Es müssen folgende Räume vorhanden sein:

- Wartezimmer mit Rezeption (möglichst getrennte Wartebereiche für Hunde und Katzen),
- ein Röntgenraum,
- ein Laborraum,
- zwei Behandlungsräume,
- ein Operations-Vorbereitungsraum,
- zwei Operationsräume,
- eine tierärztliche Hausapotheke,
- ein WC für Patientenbesitzerinnen und –besitzer,
- der Größe der Klinik angemessene Büro-, Sozial- und Sanitärräume,
- ein Raum oder eine geeignete Einrichtung zur Aufbewahrung von toten Tieren.

b. Stationärer Bereich

- Für die patientengerechte Unterbringung von Hunden, Katzen, Vögeln und Heimtieren sind mindestens drei Räume vorzuhalten, davon einer als Isolierraum, nach Möglichkeit mit separatem Zugang.
- Die patientengerechte Unterbringung von mindestens zwölf Tieren, davon zwei große Hunde, muss gewährleistet sein.
- Geeignete Harn- und Kotabsatzmöglichkeiten sollen vorgehalten werden.
- Eine ausreichende räumliche Trennung von Behandlungs-, Operations- und Tierhaltungsräumen ist sicherzustellen.

(2) Medizinisch-technische Anforderungen

Folgende apparative und technische Ausstattung muss vorhanden sein:

- Instrumentarium für die Durchführung von mindestens drei gleichzeitig ablaufenden Operationen,
- Instrumentarium zur Versorgung von Frakturen einschließlich Osteosynthese und anderer orthopädischer Operationen,
- Instrumentarium für neurologische und ophthalmologische Untersuchungen und Operationen,
- Instrumentarium für stationäre Betreuung von Intensivpatienten (mindestens Infusionspumpen und Sauerstoffbox),
- Röntgeneinrichtung,
- Einrichtung zur flexiblen und starren Endoskopie,
- Ultraschallgerät,
- EKG-Gerät,
- Instrumentarium zur Zahnbehandlung,
- Narkosegerät mit Beatmungsmöglichkeit,
- Gerät zur Narkoseüberwachung mit Pulsoxymetrie und Kapnometrie,
- Autoklav,
- Laboreinrichtung für zytologische, hämatologische, klinisch-chemische Untersuchungen sowie für Kot- und Harnuntersuchungen.

§ 11 Spezielle Anforderungen für die Tierärztliche Klinik für Pferde

(1) Räumliche Anforderungen

Die vorhandenen Räume müssen mit der Art der Praxis übereinstimmen und den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen. Sie müssen den aktuellen technischen und hygienischen Anforderungen gerecht werden.

a. Nicht stationärer Bereich

Es müssen folgende Räume vorhanden sein:

- ein Büro/eine Rezeption,
- ein Untersuchungs-/Behandlungsraum mit Untersuchungsstand,
- ein OP-Vorbereitungsraum,
- ein OP-Raum mit Hebevorrichtung, OP-Tisch und OP-Leuchteneinheit,
- eine Aufwachbox oder Narkosebox mit Hebevorrichtung,
- ein Intensivplatz/Box mit der Möglichkeit der Sauerstoffgabe,
- ein Lagermöglichkeit für medizinische Geräte/Material,
- eine tierärztliche Hausapotheke,
- ein WC für Patientenbesitzerinnen und -besitzer,
- der Größe der Klinik angemessene Büro-, Sozial- und Sanitärräume,
- eine überdachte Longierbahn und eine Vortrabestrecke.

b. Stationärer Bereich

Es müssen folgende Einrichtungen vorhanden sein:

- Außenboxen oder Stallboxen mit Außenöffnung,
- mindestens zwei Ausläufe/Paddocks,
- mindestens acht Pferdeboxen, davon zwei für Stute mit Fohlen geeignet,
- eine Box mit Hängevorrichtung (zum Beispiel Anderson Sling, Rettungsnetz, Swinglifter), eine Isolierbox,
- Lagerraum für Futter und Einstreu,
- Dungstätte,
- Lagermöglichkeit für Kadaver.

(2) Medizinisch-technische Anforderungen

Folgende apparative und technische Ausstattung muss vorhanden sein:

- Instrumentarium für allgemeinchirurgische, arthroskopische, osteosynthetische und geburtshilfliche Operationen,
- Instrumentarium für ophthalmologische Untersuchungen und Operationen,
- Zahnbehandlungsinstrumentarium,
- Röntgeneinrichtung,
- Ultraschallgerät,
- Einrichtung zur flexiblen Endoskopie,
- EKG-Gerät,

- Blutgasanalysegerät,
- Narkosegerät mit Beatmungsmöglichkeit,
- Gerät zur Narkoseüberwachung mit Pulsoxymetrie und Kapnometrie,
- Autoklav,
- Laboreinrichtungen für zytologische, hämatologische, klinisch-chemische Untersuchungen sowie für Kot- und Harnuntersuchungen.

§12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Klinikordnung unterliegen alle Anträge auf Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“, die nach deren In-Kraft-Treten bei der Tierärztekammer Berlin eingehen.

(2) Alle bestehenden „Tierärztlichen Kliniken“ müssen nach Inkrafttreten dieser Richtlinie innerhalb von zwei Jahren den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. Alle bestehenden „Tierärztlichen Kliniken“ erhalten bei Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie und ihrer Anhänge nach einer turnusmäßigen Überprüfung die Umwandlung in die neue Bezeichnung. Ein zusätzlicher Antrag ist dafür nicht erforderlich.

Anhang

Kliniklogo

